

Landkreis Rems-Murr

Gemeinde Berglen

Ortsteil Steinach



Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

**„Gewerbegebiet Erlenhof – II. Bauabschnitt,
1. Änderung“**

Textteil

E n t w u r f

Planungsstand: 30.01.2024

ARIP

A Rechtsgrundlagen

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)

B Geltungsbereich/ Inkrafttreten

B 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 30.01.2024 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

B 2. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden sämtliche bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften innerhalb des Geltungsbereichs ungültig.

C Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

C 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

C 1.1 GE 1 – Gewerbegebiete (§ 8 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten.
- Tankstellen,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Fremdwerbung.

C 1.2 GE 2 – Gewerbegebiete (§ 8 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Vergnügungsstätten.
- Tankstellen,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Fremdwerbung.

C 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

C 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 19 BauNVO)

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone.

C 2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird anhand der Gebäudehöhen (GBH_{max}), entsprechend Einscrieb in die Nutzungsschablone, festgesetzt. Die Höhe wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Gebäudehöhe (GBH_{max})

Die maximale Gebäudehöhe (GBH_{max}) wird gemessen zwischen der Bezugshöhe (BZH in Metern über NN. = unterer Bezugspunkt) und der obersten Begrenzung der Dachfläche einschließlich Attika (= oberer Bezugspunkt).

Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe sind zulässig durch:

- technisch bedingte Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Antennen, Aufzugs- und Aufgangsbauten, um bis zu 2,00 m, wenn sie um mindestens 1,50 m von der Außenkante des Randabschluss des Daches bzw. der Attika zurückgesetzt sind.
- Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien um bis zu 1,50 m, wenn sie um mindestens 1,50 m von der Außenkante des Randabschluss des Daches bzw. der Attika zurückgesetzt sind.
- Geländer entlang der Attika bis zu einer Höhe von 1,00 m, wenn sie der Absturzsicherung bei Wartungsarbeiten dienen.

C 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

C 3.1 Bauweise

Bauweise entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die Planzeichnung.

- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO):

C 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig

- mit Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer Breite von 6,00 m (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)
- mit Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 1,50 m und bis zu einer Breite von 12,00 m (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

C 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

C 4.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Oberirdische Garagen (GA) und oberirdische überdachte Stellplätze (Carports – CP) sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, nicht jedoch in den mit PFG 1 und PFG 4 sowie in den -LR- festgesetzten Flächen.

Mit oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) ist an der Einfahrtsseite ein Abstand von mindestens 5,00 m sowie zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

An den anderen Gebäudeseiten ist mit oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Hinweis:

Gemessen wird der Abstand bei einem Carport jeweils von der Außenkante des Daches.

C 4.2 Offene Stellplätze

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, nicht jedoch in den mit PFG 1 und PFG 4 sowie in den -LR- festgesetzten Flächen.

C 4.3 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, nicht jedoch in den mit PFG 1 und PFG 4 sowie in den -LR- festgesetzten Flächen.

Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen zum Rand von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.

C 5. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen (öGR) und privaten Grünflächen (pGR), sind als Grünflächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Öffentliche Grünfläche (öGR) - Zweckbestimmung „Retention“

Innerhalb der in der Planzeichnung mit „Retentionsfläche - R“ gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche sind Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie unbefestigte Wege zulässig.

Private Grünfläche (pGR) - Zweckbestimmung „Eingrünung Baugrundstück“

Innerhalb der in der Planzeichnung mit „Eingrünung Baugrundstück“ gekennzeichneten privaten Grünfläche ist das Grundstücks gärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten.

C 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

C 6.1 Verwendung versickerungsaktiver Beläge

Offene Pkw-Stellplätze sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

C 6.2 Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen

Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink oder Blei, sind unzulässig.

C 6.3 Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Die in der Planzeichnung mit -R- festgesetzten Flächen dienen der Rückhaltung von Oberflächenwasser. Die Flächen sind als Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb der Fläche sind technische Anlagen zur Rückhaltung und verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser zulässig.

C 6.4 Vermeidungsmaßnahme 1 – M1 Zeitraum für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind **Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober (1.10) bis Ende Februar (28.2/29.2)** durchzuführen.

Von diesen Zeiträumen kann abgewichen werden, wenn im Zuge der Begehungen im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen keine Vorkommen von Brutvögeln festgestellt wurden.

C 7. Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die nachfolgend aufgeführten, in der Planzeichnung eingetragenen Flächen sind wie folgt zu belasten:

- LR - unterirdisches Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Berglen und der Versorgungsträger.

Hinweis:

Die Rechte dürfen auf Dritte übertragen werden.

C 8. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

C 8.1 Pflanzgebot für die Randeingrünung zur Landschaft (PFG 1)

Innerhalb der in der Planzeichnung mit PFG 1 festgesetzten Bereiche sind Feldhecken aus Sträuchern gemäß Pflanzenliste anzulegen. Die Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang ersetzen.

C 8.2 Pflanzgebot für Einzelbäumen auf den privaten Baugrundstücken (PFG 2)

Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum gemäß Pflanzenliste (siehe E 9.) zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken festgesetzten Standorte für Einzelbäume gemäß Pflanzliste werden hierbei angerechnet. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte für Einzelbäume sind um 5,00 m verschiebbar.

C 8.3 Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern (PFG 3)

Flachdächer sowie Flachdächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) sind mindestens extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 10 cm betragen. Für die Begrünung sind heimische bzw. klimaangepasste Kräuter- und Sprossmischungen zu verwenden.

Solaranlagen sind in Verbindung mit Dachbegrünung zulässig. Solaranlagen sind schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen.

C 8.4 Pflanzgebot zur Begrünung der privaten Grünfläche (PFG 4)

Die in der Planzeichnung mit PFG 4 - Pflanzgebot für Einzelbäume festgesetzten Bereiche sind mit insgesamt 25 Bäumen und 470 m² Strauchhecken gemäß Pflanzenlisten (siehe E 9.) zu bepflanzen. Die gepflanzten Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

C 8.5 Pflanzgebot zur Begrünung der öffentlichen Grünfläche (PFG 5)

Die in der Planzeichnung mit PFG 5 - Pflanzgebot für Einzelbäume festgesetzten Bereiche sind mit insgesamt 10 Bäumen gemäß Pflanzenliste (siehe E 9.) zu bepflanzen. Die gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

C 8.6 Pflanzgebot zur Begrünung von Stützmauern (PFG 6)

Stützmauern sind mit Schling- und Rankpflanzen gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

C 9. Bezugshöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenfestsetzungen (Höhe baulicher Anlagen) sind auf die Bezugshöhe (BZH – in Metern über NN) bezogen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann von der Bezugshöhe (BZH) abweichen.

C 10. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten zulässig.

D Örtliche Bauvorschriften

§ 74 Abs. 1 LBO

D 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

D 1.1 Dachform

Dachform und Dachneigung der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone. Die Hauptbaukörper im Gewerbegebiet (GE) sind mit begrüntem Flachdach zu errichten (siehe auch C 8.3).

Dächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP)

Oberirdische Garagen (GA) sowie oberirdische überdachte Stellplätze (Carports) sind mit begrüntem Flachdach zu errichten.

Auf die Festsetzungen zur Dachbegrünung (siehe C 8.3) wird verwiesen.

D 1.2 Dachaufbauten

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie/ Anlagen zur Energieversorgung

Photovoltaikanlagen sind in Kombination mit der Dachbegrünung zulässig. Sie sind einseitig schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und der Unterkante der Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung darf durch Solaranlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

D 2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im Plangebiet sind folgende Werbeanlagen je Grundstück zulässig:

- drei Fahnenmasten mit Banner mit einer maximalen Höhe von 6,00 m
- zwei Werbeschilder mit einer Ansichtsfläche jeweils von maximal 6 m²
- auf den Fassaden der Gebäude

Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem Licht sowie Werbeanlagen am Gebäude, die über das Dach hinausragen.

D 3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

D 3.1 Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des fertiggestellten Geländes am Mauerfuß. Mit den Außenkanten der Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 0,75 m zum Rand der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Ist die Stützmauer höher als 1,80 m, ist diese in der Höhe zu teilen und der obere Teil um mindestens 0,50 m gegenüber der Vorderkante des darunter liegenden Mauerteils zurück zu setzen. Die dadurch entstehende Stufe ist zu begrünen.

Zulässig sind nur flächendeckend begrünte Mauern aus Naturstein, Beton, Betonmauerscheiben sowie begrünte Gabionen. Es wird auf das Pflanzgebot PFG 6 (siehe C 8.6) verwiesen.

D 3.2 Abgrabungen

Abgrabungen auf den Baugrundstücken im Bereich der Gebäude sind gegenüber der natürlichen Geländeoberfläche bis zur festgesetzten Bezugshöhe zulässig.

D 3.3 Einfriedigungen

Zum Rand der angrenzenden öffentlichen Flächen sowie zum Rand der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss mit Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 0,75 m eingehalten werden.

E Hinweise

E 1. Bauvorlagen

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein gesonderter Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen (Pflanzgebote sind zu kennzeichnen), Wege, Zufahrten, Stützmauern, Nebenanlagen, Abfallsammelbehälter, sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

E 2. Bodenschutz und Altlasten

Zur Vermeidung von weiteren Bodenbeeinträchtigungen oder stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers, sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzutragen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten. Das Aufbringen von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Aushub- und Baumaterial dürfen nicht auf Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz gelagert werden. Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. Einschlägige Richtlinien zum schonenden Umgang mit Boden (DIN 19731 und DIN 18915) sowie das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Rems-Murr-Kreises, sind zu beachten.

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Soweit im Zuge von Baumaßnahmen usw. Untergrundbelastungen festgestellt werden, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

E 3. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das Merkblatt „Bauen im Grundwasser“ des Rems-Murr-Kreises ist zu beachten.

E 4. Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung (Wege- und Zufahrtsbeleuchtung) sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen, wie z.B. LED-Lampen und insekten-dichte Lampengehäuse, zu verwenden.

E 5. Denkmalschutz/ Bodenfunde

Bei Bodeneingriffen sind archäologischen Funde und Befunde – Kulturdenkmälern gem. §2 DSchG – grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG sowie der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

E 6. Einbruchschutz

Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Aalen - Kriminalprävention Außenstelle Fellbach, Frizstraße 5, 70734 Fellbach empfohlen.

E 7. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist dezentral in die gekennzeichneten Bereiche „Retentionsfläche“ zu beseitigen.
Das Merkblatt des Landratsamts „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten.

E 8. Löschwasser

Für die Versorgung des Plangebiets mit Löschwasser können 72 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Sollte ein höherer Löschwasserbedarf im Baugenehmigungsverfahren gefordert werden ist der Mehrbedarf vom Grundstückseigentümer durch geeignete bauliche Maßnahmen bereitzustellen.

E 9. Pflanzenlisten

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Die Ansaat von Flächen soll mit gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischungen erfolgen.

Für die Einzelbaumpflanzungen mit heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen können die nachstehenden Arten verwendet werden:

Groß- und Mittelkronige Laubbäume

Pflanzqualität:

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Capinus betulus	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität:

Hochstämme als zweijährige Veredelung, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen
Stuttgart, den 30.01.2024

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)